



HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2006

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 02.10.2006

**betreffend Sozialberichterstattung im Rahmen des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

und

Antwort

der Sozialministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Was versteht die Landesregierung konkret unter den Passagen zur Sozialberichterstattung im Entwurf des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)?

Der Entwurf des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) fasst bereits bestehende Gesetze zusammen. Das bisherige Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) soll als erster Teil übernommen werden. Im AG-KJHG findet sich in § 3 Abs. 2 eine Regelung über die Sozialberichterstattung. Danach stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der obersten Landesjugendbehörde die notwendigen Informationen für eine Sozialberichterstattung zur Verfügung. Wie sich aus dem Kontext der Vorschrift ergibt, deren Abs. 1 die Aufgaben des Landes in der Kinder- und Jugendhilfe beschreibt, sind in erster Linie Informationen gemeint, die dem Land helfen sollen, auf den bedarfsgerechten und qualitativ ausgeglichenen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken.

Die genannte Vorschrift ist unverändert in den Entwurf des HKJGB übernommen worden. Eingeführt wurde die Bestimmung in das Ausführungsrecht im Jahr 2001 vor dem Hintergrund der Neustrukturierung der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen, der Verlagerung von Aufgaben auf die Kommunen und der Eingliederung des Landesjugendamtes in das Sozialministerium.

Frage 2. Wie soll diese Anforderung konkret umgesetzt werden?

Bisher hat sich keine Notwendigkeit ergeben, von der in das Gesetz aufgenommenen Ermächtigung Gebrauch zu machen. Die Landesregierung sieht sich aufgrund der bestehenden Informationsquellen auch ohne zusätzliche Abfragen bei den Kommunen in der Lage, ihrer Steuerungsfunktion (z.B. Herstellung vergleichbarer Lebensbedingungen in allen Landesteilen) gerecht zu werden.

Das ist nicht zuletzt der durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) verbesserten Informationslage aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu verdanken, insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, wird die Landesregierung erforderliche zusätzliche Daten bei den Kommunen einholen.

Frage 3. Welche Daten und Informationen sollen die Kommunen liefern?

Dies wird von dem eventuellen Informations- und Entscheidungsbedarf abhängen.

Frage 4. Welche Rolle soll das Statistische Landesamt als Datenlieferant spielen?

Die vom Statistischen Landesamt im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erhobenen Daten werden vorrangig genutzt und ausge-

wertet. Zusätzliche Erhebungen bei den Kommunen sollen nur dann erfolgen, wenn die amtliche Statistik nicht ausreicht.

Frage 5. Wie werden die Kommunen in die Erstellung dieser Sozialberichterstattung eingebunden?

Art und Umfang etwaiger zusätzlicher Erhebungen würden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Frage 6. Wie wird die Liga der Wohlfahrtsverbände in die Erstellung dieser Sozialberichterstattung eingebunden?

Soweit erforderlich, werden auch die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, also insbesondere die Kirchen, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die sonstigen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe in die Abstimmung des Erhebungsbedarfs einbezogen.

Wiesbaden, 30. Oktober 2006

Silke Lautenschläger